

**Antrag der Fraktion der CDU****Klare Regeln für offene Kommunikation: Keine Gesichtsverschleierung an Bremens Schulen**

Offene Kommunikation ist eine grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungs- und Erziehungsprozess in der Schule. Nur wenn Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler einander von Angesicht zu Angesicht begegnen, können Mimik und Gestik wahrgenommen und auf gesprochene sowie nonverbale Äußerungen adäquat reagiert werden. Die Möglichkeit, die Gesichtszüge des Gegenübers zu erkennen, bildet den Kern einer offenen und gleichberechtigten Kommunikation, die wir in unseren Schulen in Bremerhaven und Bremen pflegen und als unverzichtbar erachten. Eine derart ungehinderte Verständigung schafft Vertrauen, fördert aktives Mitmachen im Unterricht und trägt somit zu einem nachhaltigen Lernerfolg bei.

Im Gegensatz dazu ist eine Gesichtsverhüllung – etwa durch das Tragen eines Niqabs oder vergleichbaren gesichtsverhüllenden Verschleierungen – für eine offene Kommunikation im Unterricht hinderlich und daher mit Schule, so wie wir diese als CDU-Bürgerschaftsfraktion verstehen, im Grundsatz unvereinbar. Bei dieser Einschätzung sehen wir uns im Einklang mit der Position der Senatorin für Kinder und Bildung, welche genau diesen Umstand in einer Handreichung für pädagogisches Personal an Bremer Schulen zum Umgang mit weltanschaulicher und religiöser Vielfalt aus August 2024 hervorhebt (vergleiche <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Herausforderungen%20der%20interkulturellen%20Schule.pdf>, (Stand: 23. September 2025)).

Auch Bildungsverwaltungen anderer Bundesländer teilen diese Auffassung. So wird etwa in Nordrhein-Westfalen der Standpunkt vertreten, dass eine Gesichtsverhüllung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule widerspreche. In Bayern und Niedersachsen ist es Schülerinnen folgerichtig seit 2017 ausdrücklich untersagt, im Unterricht ihr Gesicht zu verhüllen. Auch Hamburg, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben in der jüngeren Vergangenheit bereits Schritte unternommen, um entsprechende Verbote in ihren Schulgesetzen zu verankern. Diese Entwicklungen zeigen einen überregionalen Konsens darüber, dass die Vollverschleierung mit den

Anforderungen an einen offenen, wertschätzenden und kommunikativen Schulunterricht unvereinbar ist.

Öffentliche Schulen in Bremen, wie auch anderswo in der Republik, sind dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet (vergleiche § 59b Absatz 4 Bremisches Schulgesetz). Dieser Neutralitätsgrundsatz soll gewährleisten, dass der staatliche Bildungsraum frei von Einflüssen bleibt, die religiöse Empfindungen der Schülerschaft stören oder Spannungen aus weltanschaulichen Gegensätzen erzeugen könnten. Eine Gesichtsverschleierung, die in unserer Gesellschaft weithin als radikales Symbol einer fundamentalistischen, patriarchalischen Weltanschauung verstanden wird, widerspricht dem neutralen Charakter der Schule. Sie kann von Mitschülern, Eltern oder Lehrkräften als Provokation und Ablehnung unserer freiheitlich-demokratischen Grundwerte empfunden werden. Insbesondere vermitteln der Niqab oder vergleichbare gesichtsverhüllende Verschleierungen den Eindruck bewusster Abgrenzung von der Schul- und Mehrheitsgesellschaft. Ein derartiges Signal der Abschottung läuft der vielfach betonten Integrationsfunktion der Schule diametral zuwider. Die Gesichtsverschleierung steht für eine Verweigerung der Integrationsbereitschaft und hat daher in einer offenen Lernumgebung keinen Platz.

Zu betonen ist, dass das von der CDU-Bürgerschaftsfraktion beabsichtigte Verbot der Gesichtsverschleierung in öffentlichen Schulen kein Verstoß gegen die Religionsfreiheit darstellt. Nach übereinstimmender Einschätzung islamischer Gelehrter findet sich weder im Koran noch in anderen islamischen Quellen eine zwingende Vorgabe zur vollständigen Gesichtsverschleierung. Es handelt sich bei Niqab oder vergleichbaren gesichtsverhüllenden Verschleierungen um kulturell beziehungsweise politisch motivierte Kleidungsstücke, nicht um einen unerlässlichen Bestandteil religiöser Pflichten. Ein Verbot richtet sich folglich nicht gegen die Ausübung der Religion als solche, sondern allein gegen eine extreme Praktik, die das staatliche Bildungsinteresse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Der staatliche Erziehungsauftrag und das Kindeswohl – hier in Form der ungestörten Schulbildung und der gleichberechtigten Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Unterricht – genießen in diesem Fall den Vorrang vor individuellen Bekleidungspräferenzen.

Selbstverständlich darf ein Verbot der Gesichtsverschleierung nicht isoliert betrachtet werden. Es muss pädagogisch begleitet und mit Augenmaß umgesetzt werden, um unerwünschte Nebenwirkungen – insbesondere eine soziale Ausgrenzung der betroffenen Mädchen und jungen Frauen – zu verhindern. Daher setzen wir ergänzend auf Aufklärung, Beratung und Prävention. Schulen, Eltern und Schülerinnen sollen bei der Umsetzung der Neuregelung umfassend unterstützt werden. Wo immer möglich, sollen individuelle Lösungen gefunden werden, um den Schülerinnen den Übergang in einen schulischen Alltag ohne gesichtsverhüllende Verschleierungen zu erleichtern. Das Ziel lautet, die jungen Frauen nicht zu

isolieren, sondern sie im Gegenteil näher an die Gemeinschaft heranzuführen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG)

**Artikel 1**

**Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG)**

Das Bremische Schulgesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260), zuletzt geändert am 1. April 2025, wird wie folgt geändert:

In § 4 (Allgemeine Gestaltung des Schullebens) wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Schülerinnen und Schüler dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen. Dies gilt nicht, soweit die Verhüllung zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Pflicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ferner das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus wichtigen schulischen oder gesundheitlichen Gründen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

II. Die Bürgerschaft (Landtag) möge ferner beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die praktische Umsetzung der oben genannten Gesetzesänderung im Alltag der Schulen in Bremerhaven und Bremen sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Die Erstellung einer ausführlichen Arbeitshilfe für Schulleitungen und Lehrkräfte. Diese Handreichung soll die neue Rechtslage erläutern, typische Konfliktsituationen beleuchten und praxisnahe Handlungsempfehlungen für den Schulalltag geben (zum Beispiel Vorgehensweisen, wenn eine Schülerin mit Niqab angetroffen wird). Dadurch wird eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung der Regel in allen öffentlichen Bremer Schulen gewährleistet.

- b) Die Schulen bei der Umsetzung des Verbots durch geeignete Beratungs- und Präventionsangebote zu unterstützen. Es sollen niedrigschwellige Beratungsgespräche für Schülerinnen und Eltern angeboten werden, um Akzeptanz für die Regelung zu schaffen und möglichen Ängsten oder Widerständen frühzeitig entgegenzuwirken. Insbesondere ist sicherzustellen, dass betroffene Schülerinnen Zugang zu schulpsychologischer Beratung und sozialpädagogischer Begleitung erhalten, um den Übergang zu einem Schulbesuch ohne Gesichtsverschleierung zu erleichtern. Ziel ist es, einer sozialen Isolation vorzubeugen und die Schülerinnen im Sinne einer gelungenen Integration weiterhin eng in die Schulgemeinschaft einzubinden.
  - c) Den Schulen klare Vorgaben für das gestufte Einschreiten bei Verstößen gegen das Verschleierungsverbot an die Hand zu geben. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Konkret soll vorgesehen werden, dass zunächst pädagogische Mittel und erzieherische Gespräche zum Einsatz kommen. Bleiben diese wirkungslos, können schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 46 fortfolgende Bremisches Schulgesetz folgen – etwa ein schriftlicher Verweis oder ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht. Nur in besonders hartnäckigen Fällen, in denen alle mildernden Maßnahmen ausgeschöpft sind, kommen auch die im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen einer Umsetzung in eine Parallelklasse oder einer Überweisung an eine andere Schule in Betracht. Diese Schritte lösen das Problem der Gesichtsverschleierung zwar nicht unmittelbar, dienen jedoch als erzieherisches Druckmittel und zum Schutz der Lerngruppe, indem sie eine klare Grenze markieren. Ein vollständiger Schulausschluss ist nur in den engen Grenzen des § 47a Bremisches Schulgesetz zulässig und stets pädagogisch zu begleiten.
2. der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung über die Fortschritte bei der Erarbeitung und schulischen Implementierung der skizzierten flankierenden Maßnahmen anlassbezogen, spätestens aber ein Jahr nach Beschlussfassung, zu berichten.

Yvonne Averwerser, Heiko Strohmann, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU